



Brüssel, den 15. Mai 2020
(OR. en)

7938/20

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0409(NLE)

FRONT 133
COWEB 59

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien
– Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme

1. Der Rat hat am 7. März 2017 einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien angenommen.
2. Der Zweck der Statusvereinbarung, auf der Grundlage von Artikel 54 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache¹, besteht darin, die Agentur zur Koordinierung der operativen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten im Hinblick auf den Schutz der Außengrenzen zu ermächtigen. Die Agentur kann dazu Aktionen an den Außengrenzen durchführen, an denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten und ein benachbarter Drittstaat mindestens eines dieser Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Zustimmung dieses Drittstaats teilnehmen, unter anderem auch im Hoheitsgebiet dieses Drittstaats.

¹ ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1.

Sollte gemäß Artikel 54 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1624 vorgesehen werden, dass Teams der Europäischen Grenz- und Küstenwache in einem Drittland zum Einsatz zu Aktionen kommen, bei denen die Teammitglieder exekutive Befugnisse haben, oder wenn andere Aktionen in Drittländern dies erfordern, ist zwischen der EU und dem betreffenden Drittstaat eine Statusvereinbarung zu schließen.

3. Der Entwurf der Statusvereinbarung wurde am 20. September 2018 von der Kommission und Serbien paraphiert. Die Kommission hat dem Rat am 7. Dezember 2018 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – der Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Statusvereinbarung vorgelegt². Die Delegationen haben am 11. Januar 2018 im Wege eines Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung ihr Einvernehmen über die Vorschläge bestätigt.
4. Der Rat hat am 19. März 2019 den Beschluss (EU) 2019/400 über die Unterzeichnung im Namen der Union der Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien angenommen. Der Entwurf des Beschlusses über den Abschluss wurde dem Europäischen Parlament am selben Tag zur Zustimmung übermittelt.
5. Die Statusvereinbarung zwischen der EU und der Republik Serbien wurde von Serbien am 18. November 2019 in Belgrad und von der Europäischen Union am 19. November 2019 in Skopje unterzeichnet.
6. Am 13. Mai 2020 erteilte das Europäische Parlament seine Zustimmung zum Abschluss der Vereinbarung. Daher kann der Beschluss über den Abschluss der Vereinbarung angenommen werden.

² Dok. 15496/18 + ADD 1 und Dok. 15486/18 + ADD 1, ersetzt durch die Dokumente 5284/19 und 5285/19, die erstellt wurden, um eine technische Inkonsistenz in der Gemeinsamen Erklärung zum völkerrechtlichen Status und zur Abgrenzung der Gebiete zu beheben und so die Kohärenz mit den zuvor von den Delegationen vereinbarten Texten zu wahren.

7. Eine überarbeitete Fassung des Entwurfs eines Beschlusses des Rates über den Abschluss (Dok. 15581/1/18 REV 1) musste erstellt werden, um den Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union Rechnung zu tragen.
8. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates³ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
9. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in nationales Recht umsetzt.
10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - sein Einvernehmen über den Wortlaut des Entwurfs des Ratsbeschlusses in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 15581/1/18 REV 1) zu bestätigen und
 - gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/430 des Rates zu beschließen, dass der Rat für seine Annahme das schriftliche Verfahren anwendet.
11. Der Wortlaut des oben genannten Beschlusses wird im Amtsblatt veröffentlicht.

³ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).